

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ alumni hochschule hof e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hof und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die wissenschaftliche Ausbildung und Forschung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis an der Hochschule Hof ideell und materiell zu fördern.
- (2) Er wird dazu insbesondere
 1. einen ständigen Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder untereinander als auch mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen pflegen,
 2. über die Aus- und Weiterbildung an der Hochschule Hof regelmäßig informieren
 3. die Kooperation zwischen der Hochschule und der Wirtschaft fördern
 4. Kontakte zwischen Absolventen, Studenten, Professoren und hauptamtlichem Lehrpersonal der Hochschule intensivieren und
 5. wissenschaftliche Veranstaltungen sowie regelmäßige Kontakttreffen durchführen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Der Verein hat drei Arten von Mitgliedern:
 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
3. Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.

(2) Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten und in geeigneter Form zu dokumentieren. Über die Aufnahme des Beitrittswilligen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Beitrittswilligen mitzuteilen. Weder bei Ablehnung noch bei Annahme des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich; eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
3. durch Ausschluss des Mitglieds.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

1. schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinssatzung
2. Schädigung oder drohende Schädigung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht
3. oder in ähnlich schwerwiegenden Fällen.

Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Er ist schriftlich mit Begründung zu protokollieren. Er ist dem Mitglied gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen. Im Zeitraum zwischen Antrag auf Ausschluss und Beschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

(6) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ferner dann ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei aufeinander folgenden fälligen Jahresmitgliedsbeiträgen oder mit soviel Beitrag im Rückstand ist, der zwei Jahresmitgliedsbeiträgen entspricht.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer separaten Beitragsordnung festgeschrieben.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. Der Vorstand (§ 9)

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Diese kann per Brief, E-Mail oder durch Ankündigung auf der Vereins-Homepage erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer auf Vorschlag des Versammlungsleiters zu wählen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vereinsorgane entgegen, entlastet diese und wählt die Mitglieder des Vorstands. Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- die Festsetzung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- sonstige Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen;
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer und des Protokollführers.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vertretung bezieht sich auf alle Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung.

(7) Auf Antrag der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder oder einem Fünftel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9) Die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim, es sei denn, die Mehrheit der Versammlung beschließt die jeweilige Wahl per Akklamation.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Einer der Mitglieder des Vorstands soll Professor an der Hochschule Hof sein.

(2) Der Vorsitzende vertritt zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister den Verein gemeinsam. Sie führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führen die sonstigen Geschäfte des Vereins.

(3) Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt zum 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahl stattgefunden hat.

(4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Außerordentliche Neuwahlen sind anzusetzen, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied ausscheidet.

(5) Der Vorstand entscheidet in Sitzungen oder Telefon- bzw. Videokonferenz. Die Einladung durch den Vorsitzenden ist formlos möglich; es sollten die Beschlussgegenstände genannt werden und eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Eine Verschuldung, die die gesamten Jahreseinnahmen aus Beiträgen überschreitet oder mit Laufzeit von über einem Jahr, muss von allen Vorstandsmitgliedern genehmigt werden; dazu erforderliche Rechtsgeschäfte müssen von allen Vorstandmitgliedern unterzeichnet werden.

(7) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassen- und der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstands; sie führen einmal jährlich die Kassenprüfung durch und berichten in der nächstliegenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen:

(1) Der Auflösungsantrag kann nur durch mindestens drei Viertel aller Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsantrag muss als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

(2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Das nach der Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen fällt dem Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Hof e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 22.11.2005 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.04.2014 geändert worden. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hof, den

**Anlage:
Beitragsordnung**

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern - außer Studierende der Hochschule Hof - beträgt Euro 25,-.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag von Studierenden beträgt Euro 2,-. Studenten haben ihre Studenteneigenschaft nach einer Aufforderung durch den Vorstand durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage trotz einer schriftlichen Aufforderung durch den Vorstand nicht rechtzeitig, ist der Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 zu entrichten.

§2 Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern

Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern beträgt Euro 250,-.

§3 Mitgliedsbeitrag von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst; ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§4 Lastschrifteinzug und Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Sie werden mit Beitritt des Mitglieds, ansonsten jährlich zum 01. Januar fällig. Der Jahresbeitrag ist unabhängig davon zu bezahlen, zu welchem Zeitpunkt im Jahr der Beitritt erfolgt. Bei Austritt während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung des Beitrags.

§5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung der Satzung im Vereinsregister in Kraft.